



Chancen für die „City“ am Main

Das deutsche Unternehmensrecht könnte vom Brexit profitieren

HEIDELBERG, 28. Juni. Nach dem britischen Referendum vom 23. Juni 2016 steht eine Neuordnung der Rechtsbeziehungen der verbleibenden 27 Mitgliedstaaten zum Vereinigten Königreich bevor. Die Palette an verhandelbaren Integrationsstufen ist breit: Sie reicht von der fortgeführten EU-Vollmitgliedschaft bis hin zur absoluten Dissoziation. Dazwischen sind Feinkalibrierungen denkbar. Schon jetzt partizipieren die Briten weder am Schengen-Raum noch am Euro. Es hat zudem – wie Irland und Dänemark – im Lissabonner Vertrag aus dem Jahr 2009 seine Teilnahme an der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unter selektiven Zustimmungsvorbehalt gestellt.

Außerhalb der EU sind die Spielräume noch größer. Das Vereinigte Königreich könnte Teil des Europäischen Wirtschaftsraums bleiben und damit wie Liechtenstein oder Norwegen im Wesentlichen weiter zum europäischen Binnenmarkt gehören. Flankierend könnte es durch einen Beitritt zum Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit von 2007 wie die Schweiz Teile der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen auch außerhalb der EU bewahren.

Diese Modellvielfalt schafft einen Verhandlungsspielraum, den die Bundesrepublik nutzen sollte, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu schützen und zu stärken. Die Politik muss einerseits verhindern, dass die Briten der europäischen Regulierung entgleiten und das Land ein noch größerer Zufluchtsort für Unternehmensrechtsarbitrage wird – ein zweites Panama. Andererseits bietet der Brexit auch Chancen für die Verbreitung deutscher Rechtsprodukte im Ausland. Die deutsche Unternehmungsgesellschaft haftungsbeschränkt (UG) könnte eine neue „Limited“ werden und Frankfurt am Main eine unionseuropäische „City“ anstelle Londons.

Bislang besteht das britische Erfolgsmodell im Export des eigenen Rechts in die EU. In England gegründete Kapital- oder Rechtsanwaltsgesellschaften (Limiteds und LLPs) behalten die Vorzüge des englischen Rechts wie die mindestkapitalfreie Haftungsbeschränkung auch dann, wenn sie ihren Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Mit Hilfe von Limited-Gesellschaften versuchen



Landeskunde für Londoner: Ein Bembel ist eine dickbauchige Steinzeugkanne für Apfelwein – beliebt in der neuen „City“, hier in Übergröße.

Foto Frank Rumpenhorst/dpa

viele Unternehmen, die inländische Arbeitnehmermitbestimmung abzuschüteln. Vor diesem Hintergrund operieren viele inländische Gesellschaften in englischer Rechtsform (etwa die Fluggesellschaft Air Berlin und die Drogeriekette Müller).

Ferner suchen in der EU gegründete Gesellschaften in Krisensituationen häufig das sanierungs- und schuldnerfreundlichere Insolvenzrecht des Vereinigten Königreichs und verlegen dazu ihren Interessenschwerpunkt (Centre of Main Interest) dorthin. Insbesondere bei Konzerninsolvenzen ist dieses „forum shopping“ beliebt, wie die Sanierungen von Nortel oder Eurotunnel illustrieren. Dabei erhalten die Schuldner Unterstützung von den englischen Gerichten, die ihre Zuständigkeit extensiv auslegen. Derzeit müssen dies die anderen Mitgliedstaaten unter dem Gesichtspunkt des wechselseitigen Vertrauens hinnehmen. Mit dem Ausscheiden aus der EU erledigt sich dieses Exportmodell. Englische Gesellschaftsformen und Gerichtsentscheidungen werden bei uns nicht mehr ohne weiteres anerkannt.

Zugleich entziehen sich die Briten jedoch auch der EU-Richtlinien-Regulierung in diesem Bereich. Das bisherige Verhältnis zwischen britischem Rechtsexport und europäischem Regulierungsimport muss im Rahmen des Brexits neu austariert werden. Dabei besteht die Chance für Deutschland darin, Gesellschaftsformen und Insolvenzverfahren anzubieten, die innerhalb der gesamten EU anerkannt sind. Das eigene Recht könnte für ausländische Investoren allerdings noch attraktiver gestaltet werden. So ließe sich etwa an amtliche Übersetzungen der deutschen Gesetze ins Englische denken. Englisch als (optionale) Gerichtssprache würde den Standort Deutschland ebenfalls stärken. Die in Deutschland tätigen Limited-Gesellschaften und LLPs werden sich wohl umwandeln müssen. Der deutsche Rechtsmarkt sollte sie mit offenen Armen empfangen.

MARC-PHILIPPE WELLER/
CHRIS THOMALE

Die Autoren forschen und lehren am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht in Heidelberg.